

auf 5 Thlr. 10 Gr., kiefernes auf 4 Thlr. 8 Gr. und tannenenes auf 4 Thlr. festgesetzt, der Zwischenhandel gänzlich verboten und derjenige, welcher unverkauftes Holz von den fremden Händlern in Kommission nehmen würde, mit 2 guten Schocken Strafe von jedem Schragen, der Eigenthümer aber mit Verlust des Holzes bedroht. Jeder sollte das eingekaufte Holz längstens binnen 8 Tagen vom Elbufer wegschaffen, damit nicht die ankommenden Flösse, wie bisher oft, 14 Tage und länger auf dem Wasser liegen und auf Platz warten müssten.

Gasthöfe.

Den Anstoss zu polizeilichen Vorschriften für das Gasthofgewerbe gab die Landesordnung von 1482. Dieselbe weist auf die allgemeine Klage hin, dass die Reisenden in den Herbergen, trotz guter Zeit, übermässiger Uebertheuerung ausgesetzt seien und dass mancher Wirth an einem Scheffel Hafer (der damals gegen 4 Groschen kostete) über 10, ja in Leipzig über 15 Groschen Gewinn nehme, und befiehlt den Stadtobrigkeiten, künftig alle Vierteljahre, je nach den herrschenden Preisen, zu bestimmen, wieviel die Gastgeber für Speisen und Getränke, Hafer und Rauchfutter fordern dürfen, und zwar derart, „dass der Wirth sein Gebäude, sein Bettgewand, Gesinde und anders, das er derer Gäste halben darum haben und halten muss, und für seine Sorge, Abenteuer und Mühe einen ziemlichen Gewinn habe“¹⁾. Die ohne Zweifel damals ergangene Gasthoftaxe ist nicht erhalten, auf ihr Vorhandensein lässt nur die in der nächsten Zeit erfolgte Bestrafung von Uebertretungen schliessen²⁾. Jene Klagen sowohl wie auch die zu ihrer Abstellung erlassenen Vorschriften werden in der Landesordnung von 1543 erneuert und die Obrigkeiten, welche die vierteljährliche Festsetzung der Taxe und das schriftliche Anschlagen derselben an allen öffentlichen Herbergen unterlassen würden, mit 100 Gulden Strafe bedroht. Dieselbe hohe Summe soll auch den Wirthen für jede Uebertretung

1) Cod. Aug. I S. 12. 2) Kämmererechn. 1491: *10 Rinische gulden an golde dedit Merten Spengler dorumb, hat den haffer und den wein in seinem hause den gessen zcu hoch angeslagen.*